



## Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofgesetz der Gemeinde Andeer

### Art. 1

<sup>1</sup> Das Grabmal soll ein schlichtes Gedächtniszeichen sein, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhält. Es kann neben dem Namen und den Lebensdaten angemessene bildnerische Darstellungen enthalten. Es soll sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

Grundsatz

### Art. 2

<sup>1</sup> Für die Errichtung von Grabmalen muss vorderhand bei der Gemeinde ein Gesuch eingereicht werden mit den Massangaben 1:10 und der skizzierten Ausführung der Gestaltung des Grabsteins unter Angabe der ausführenden Firma und Nennung des Auftraggebers bzw. der Rechnungsadresse.

Bewilligung

### Art. 3

<sup>1</sup> Für Reihengräber gelten folgende Masse:

Erwachsene und Kinder über 10 Jahren                      1.60 m / 0.60 m

Kinder bis zu 10 Jahren    1.20 m / 0.60 m

Die Angaben beziehen sich auf das Aussenmass der Grabeinfassung.

Die Grabeinfassung geht, wie der Grabstein, zu Lasten der Angehörigen.

Masse für Gräber

<sup>2</sup> Die Urnengräber haben keine Umrandung, jedoch in den Zwischenräumen Bodenplatten.

Die Aussenmasse sind:    1.00 m / 0.60 m

Die Bodenplatten werden von Seiten der Gemeinde verlegt.

### Art. 4

<sup>1</sup> Als Grundmaterial für die Grabmäler ist nur ein Stein aus Andeerer Granit vorgesehen. Es kann zusätzlich Holz oder Schmiedeeisen eingearbeitet werden.

Die Masse für die Grabsteine sind:

Erwachsene und Kinder über 10 Jahre

Erdgrab:        Höhe 0.90-1.10 m, Breite 0.50-0.60 m, Dicke 0.12-0.15 m

Kinder unter 10 Jahren

Erdgrab        Höhe 0.50-0.65 m, Breite 0.30-0.40 m, Dicke 0.12-0.15 m

Urnengrab:    Höhe 0.70-0.80 m, Breite 0.40-0.50 m, Dicke 0.12-0.15 m

Material/ Masse  
für Grabsteine

<sup>2</sup>Teile des Grabsteins oder eingearbeitete Materialien dürfen nicht über die Grabumrandung hinausragen.

<sup>3</sup>Der Grabstein muss handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Polierte Steine sind nicht gestattet.

<sup>4</sup>Eine liegende Schriftplatte aus gleichem Material darf nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  des Grabes bedecken und kann bei einem Reihen- oder Urnengrab bei späterer Beisetzung einer Urne hinzugefügt werden.

#### Art. 5

<sup>1</sup>Bei Reihengräbern dürfen die Grabeinfassungen und Grabmäler frühestens ein Jahr nach der Bestattung gesetzt werden. Die Versetzarbeiten müssen bei der Gemeinde angemeldet werden.

Setzen von  
Grabmälern

<sup>2</sup>Die Grabmäler sind auf einem fachgerechten, tragfähigen Fundament zu fixieren. Das Fundament darf nicht sichtbar sein.

<sup>3</sup>Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabstein seinen Namen unauffällig anbringen.

#### Art. 6

<sup>1</sup>Die Gestaltung des Grabfeldes wird von der Gemeinde übernommen. Für die Grabdauer ist eine pauschale Gebühr zu entrichten; diese wird in der Gebührenordnung festgelegt. Persönlicher Blumenschmuck oder andere Gegenstände werden entfernt.

Gemein-  
schaftsgrab

<sup>2</sup>Die Kosten für die Erstellung der einheitlichen Namenschilder werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Der Text beinhaltet den Namen, Vornamen sowie das Geburts- und Todesjahr.

#### Art. 7

<sup>1</sup>Der Blumenschmuck des Gemeinschaftsgrabes wird, je nach Witterung, aber spätestens 14 Tage nach der Beisetzung von der Gemeinde geräumt.

Blumenschmuck

#### Art. 8

<sup>1</sup>Wird eine stille Bestattung gewünscht, darf diese nur während des Mittag- oder Abendläutens in angemessener Form durchgeführt werden.

Stille Bestattung

Durch Beschluss des Gemeindevorstandes vom 26. August 2024 treten diese Ausführungsbestimmungen in Kraft und ersetzen alle bisher gültigen. Inkrafttreten

Der Gemeindepräsident



Silvio Kunfermann



Die Gemeindeganzlistin



Tamara Breitenmoser